

## S a t z u n g

der Ortsgemeinde Hergenroth über das Deckblatt zum  
Bebauungsplan "Große Wiese" vom 17. Sep. 1992

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.6.1992  
aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches vom  
8.12.1986 (BGBl. I. S. 2252) in Verbindung mit § 24  
der Gemeindeordnung vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419),  
in der jeweils gültigen Fassung, das Deckblatt zum  
Bebauungsplan "Große Wiese" als Satzung beschlossen,  
die hiermit bekanntgemacht wird.

### § 1

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen die  
nachstehend aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung  
Hergenroth:

Flur 3, Flurstücke 159 - 182, 185 - 190.

### § 2

Bestandteil dieser Satzung ist die Bebauungsplanurkunde  
mit Begründung.

### § 3

Diese Satzung wird gemäß § 12 des Baugesetzbuches mit  
dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hergenroth, den 17. Sep. 1992

Ortsgemeinde Hergenroth

Gegen die Satzung werden  
keine Bedenken erhoben.

  
Ortsbürgermeister



Montabaur, den 18. SEP. 1992  
Kreisverwaltung  
des Westerwaldkreises  
Abt. 6/60 - 610-13

## Änderung des Bebauungsplanes "Große Wiese - Gartenstraße"

### Begründung

In dem Bebauungsplan für den Bereich "Große Wiese" sind die Straßenbreiten einschl. einem einseitigen Gehweg mit 7 m ausgewiesen. Dem entsprechend wurde auch in dem Baulandumlegungsverfahren die Straßenbreite versteint.

Die Ortsgemeinde ist der Auffassung, daß diese Straßenbreiten so nicht erforderlich sind und hat sich daher auf eine Ausbaubreite von 5 m festgelegt. Dies erfolgte auch in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern. Außerdem soll die Straße geschwindigkeitsdämpfend ausgebaut werden. Daher wurden in den Straßenzügen mehrere Engstellen vorgesehen, wobei die Fahrgasse auf eine Breite von 2,50 m reduziert werden soll.

Die beiderseits der Straße verbleibenden Restflächen in einer Breite von etwa jeweils 1 m werden den Eigentümern der angrenzenden Baugrundstücke zugeschlagen. Die bodenordnenden Maßnahmen sollen im Wege der Grenzregelung durchgeführt werden. Soweit in diesen Randstreifen bereits Versorgungsleitungen verlegt wurden, werden diese Flächen mit Leitungsrechten belastet.

### Festsetzungen

Im Verfahrensgebiet liegen die nachstehenden Grundstücke in der Gemarkung Hergenroth:

Flur 3, Flurstücke 159/1, 160/1, 161/1, 162/1, 163/1, 164/1  
165/1, 166/1, 167, 168, 169, 170, 171/2,  
172/1, 173/1, 174/1, 175/1, 176/1, 177/1,  
178/1, 179/1, 180/1, 181/1, 182/1, 185, 186,  
187/1, 188, 189, 190.

Die neuen Straßenbreiten ergeben sich aus dem Deckblatt zum Bebauungsplan, ebenso die mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen.

Der entlang dem Flurstück 190 nicht befestigte Grundstücksstreifen wird als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

Aufgrund der verringerten Straßenbreiten wurden die Baugrenzen teilweise geändert.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden von der Änderung nicht berührt.